

Satzung des Ev. Kirchenkreises Hagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes¹

Vom 11. Juni 2008

(KABl. 2008 S. 179)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen	23. November 2012	KABl. 2013 S. 215; S. 299	Überschrift § 1 Satz 2 § 7 Abs. 2 § 11 Satz 1	geändert neu gefasst neu gefasst neu gefasst
2	Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen	17. Juni 2015	KABl. 2015 S. 166	§ 3	neu gefasst

Inhaltsübersicht²

- § 1 Kirchensteuerverteilung
- § 2 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 3 Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Pfarrstellen
- § 4 Finanzbedarf der Kirchengemeinden
- § 5 Gemeinsame Rücklagen
- § 6 Gemeinsame Finanzplanung
- § 7 Finanzausschuss
- § 8 Informationspflichten
- § 9 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
- § 10 Durchführung der Verwaltungsaufgaben
- § 11 Inkrafttreten

¹ Überschrift geändert durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen vom 23. November 2012.

² Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

1Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz¹ zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. 3Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz¹ wie folgt geregelt:

§ 1²

Kirchensteuerverteilung

1Die der Finanzausgleichskasse beim Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes¹ zugewiesene Kirchensteuer wird durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

2Von der Zuweisung werden entsprechend dem von der Kreissynode im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes anerkannten Bedarfs abgezogen (Vorwegabzug)

- die Finanzaufweisung für die Diakonie Mark-Ruhr gGmbH,
- die Finanzaufweisung für das gemeinsame Kreiskirchenamt Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm,
- für die Pfarrbesoldung die Mittel gemäß § 3 dieser Satzung einschließlich der Aufwendungen für Beihilfen,
- für die Rücklagen die Mittel gemäß § 5 dieser Satzung

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

1Von der verbleibenden Summe nach § 1 erhält der Kirchenkreis eine Zuweisung für die Kreissynodalkasse in Höhe des von der Kreissynode festgestellten Bedarfs. 2Der Bedarf ergibt sich aus dem beschlossenen Haushaltsplan.

§ 3³

Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Pfarrstellen

(1) Der Bedarf nach § 8 FAG für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen wird wie folgt gedeckt:

1 Nr. 840

2 § 1 Satz 2 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen vom 23. November 2012.

3 § 3 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen vom 17. Juni 2015.

- a) die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis führen 80 % des Saldos der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (§ 70 VwO¹) aus ihrem Pfarrvermögen an den Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) ab,
 - b) der anerkannte Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird als Vorwegabzug aus der Finanzausgleichskasse gezahlt. Über den anerkannten Bedarf für die Pfarrbesoldung entscheidet die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes, der seinen Vorschlag regelmäßig unter Berücksichtigung des jährlich fortzuschreibenden Pfarrstellenentwicklungsplanes vorlegen soll,
 - c) die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis zahlen zusätzlich zu Buchstabe a) die Differenz zwischen dem anerkannten und dem tatsächlichen Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen in ihrer Körperschaft an den Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse).
- (2) Der Kirchenkreis zahlt die nach § 8 FAG² für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen an die Landeskirche.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl und eine Zuweisung für den anerkannten Schuldendienst in Höhe des Bedarfs.
- (2) Über die Zuweisung nach Abs. 1 hinaus erhalten die jeweiligen Anstellungsträger für die gemäß Jugendkonzept pädagogisch Mitarbeitenden in den Regionen eine Personalkostenpauschale.
- (3) Durch Synodenbeschluss kann unter Beachtung von § 5 Finanzausgleichsgesetz³ für weitere Aufgabengebiete ein besonderer Bedarf anerkannt werden.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

1Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis (Kreissynodalkasse) werden beim Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesensverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

² Nr. 840.

³ Nr. 840.

c) ein Sonderfonds für Härtefälle

₂Die Höhe der Einlagen wird jährlich von der Kreissynode bestimmt.

₃Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Finanzausschusses; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle. ₄Über die Inanspruchnahme der Rücklage gemäß Buchstabe c) durch den Kirchenkreis (Kreissynodalkasse) entscheidet die Kreissynode.

₅Die Kreissynode ist jährlich über die Inanspruchnahme der Rücklagen zu unterrichten.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) ₁Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. ₂Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7¹

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) ₁Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon höchstens drei Pfarrfrauen oder Pfarrer. ₂Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. ₃Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ₄Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. ₅Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie oder er muss Mitglied der Kreissynode sein.

¹ § 7 Abs. 2 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen vom 23. November 2012.

6Die Kirchengemeinden einer Region schlagen mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl für die Region vor.

7Folgende Kirchengemeinden bilden eine Region:

1. Region Haspe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe
2. Region Herdecke
Ev. Kirchengemeinde Ende
Ev. Kirchengemeinde Herdecke
3. Region Mitte
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen
Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen
4. Region Nord
Ev. Jakobuskirchengemeinde Hagen
Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
Ev. Kirchengemeinde Vorhalle
5. Region Ost
Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde
Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde
6. Region Süd
Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld
Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde
Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen
7. Region Wetter
Ev. Kirchengemeinde Volmarstein
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter (Ruhr)
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit

8Gewählt ist die oder der Vorgeschlagene einer Region mit der jeweils höchsten Stimmzahl. 9Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Region ist die oder der Vorgeschlagene mit der zweithöchsten Stimmzahl.

10Die weiteren Mitglieder werden unmittelbar von der Kreissynode, auf Vorschlag des Nominierungsausschusses, gewählt. 11Mindestens ein Mitglied davon muss aus dem Bereich der Ämter und Einrichtungen des Kirchenkreises sein.

¹²Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Kreiskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

(3) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. ²Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. ³Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) ¹Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordert oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen.

²Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. ³Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflichten

¹Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

²Der Kreissynodalvorstand und der Finanzausschuss haben ihrerseits auf Bitte der betroffenen Kirchengemeinde die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) ¹Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen.

²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Superintendenten oder bei der Superintendentin schriftlich einzulegen und zu begründen.

³Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. ⁴Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Körperschaft zu hören.

(2) ¹Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11¹

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

¹ § 11 Satz 1 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen vom 23. November 2012.

